

# Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



**Fachbereichsleitung**  
Gesundheit und  
Verbraucherschutz  
**Besuchsanschrift**  
Wilhelm-Seipp-Straße 9  
64521 Groß-Gerau  
**Zimmer**  
Nr. 211  
**Auskunft**

**Telefon**  
+49 6152 989-210  
**Fax**  
+49 6152 989-348  
**E-Mail**  
amtsarzt@kreisgg.de  
**Aktenzeichen**  
III/4.0  
**Datum**  
13. Januar 2022

## Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659) sowie § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) des Landes Hessen vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), zuletzt geändert durch Art. 1 der 4. Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 27. November 2021, bekanntgemacht am 11. Januar 2022 im Wege der Eilverkündung ([www.hessen.de/verkuendung](http://www.hessen.de/verkuendung)), ergeht folgende

### Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau

1. Es werden folgende publikumsträchtige öffentliche Orte bestimmt, an denen der Konsum von Alkohol gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 1 CoSchuV untersagt ist:

#### **Kelsterbach:**

- Rathausplatz (Anlage 1),
- Sandhügelplatz (Anlage 2),
- Außengelände der Gesamtschule (Anlage 3),
- Außengelände des Fritz Treutel Hauses (Anlage 4).

---

#### **Postanschrift:**

Wilhelm-Seipp-Str. 4  
64521 Groß-Gerau

**Bushaltestellen:** „Landratsamt“,  
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

#### **Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag:  
8:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

#### **Bankverbindung:**

Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18  
BIC: HELADEF1GRG  
[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

(1/7)

**Mörfelden-Walldorf (Anlage 6):**

- Tizianplatz inklusive der Buswendeschleife/Walldorfer Weg
- Bahnhofplatz Walldorf
- Rathausvorplatz Mörfelden
- Salvador-Allende Platz
- Die Bereiche um das Jugendzentrum Walldorf sowie das Jugend- und Kulturzentrum Mörfelden

**Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Bereich von Gaststätten einschließlich deren Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten. Soweit auf Anlagen verwiesen wird, ergibt sich der genaue räumliche Umfang des Verbots aus den jeweiligen Anlagen, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.**

- 2. Die Pflicht zum Tragen einer OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) besteht nach §§ 2, 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr an folgenden Orten:**

**Kelsterbach:**

- Rathausplatz (Anlage 1),
- Sandhügelplatz (Anlage 2).

**Groß-Gerau:**

- Marktplatz (Fußgängerzone und Parkplatz) inklusive Eingrenzung Elisabethenstraße,
- Am Marktplatz, Darmstädter Straße (Anlage 5),
- Darmstädter Straße: Von Kreuzung Friedrichstraße/Klein-Gerauer-Straße bis Jahnstraße/Frankfurter Straße (Anlage 5),
- Frankfurter Straße: Von Kreuzung Darmstädter/Jahnstraße bis Kreuzung Helwigstraße/Schützenstraße (Anlage 5),
- Sandböhlplatz: Zwischen Darmstädter Straße/Schulstraße/Am Sandböhl (Anlage 5),
- Am Sandböhl und Kirchstraße: Zwischen Frankfurter Straße/Schöneckenstraße/Sandböhlplatz (Anlage 5),
- Helvetia Parc,
- Real-Markt (Mainzer Str. 50),
- Lidl (Odenwaldstr. 2),
- Einkaufszentrum Nord: Netto, Roßmann u.a. (Münchner Straße 2)

**Mörfelden-Walldorf:**

- Fachmarktzentrum Walldorf, Farmstraße 101 (Anlage 6)

**Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind die Bereiche bestuhelter Außengastronomie. Soweit auf Anlagen verwiesen wird, ergibt sich der genaue räumliche Umfang des Verbots aus den jeweiligen Anlagen, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.**

**Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht für Kinder unter 6 Jahren, sowie für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.**

- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. Januar 2022 um 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 11. Februar 2022 um 24:00 Uhr. Sofern der Inzidenzwert von 350 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen vor diesem Ablaufdatum unterschritten wird, tritt sie bereits mit diesem Ereignis außer Kraft.**

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 16, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag, aufgrund von § 28a Abs. 7 und 8 IfSG getroffen werden können. Der Hessische Landtag hat am 07. Dezember 2021 die für Absatz 8 erforderliche epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus und dessen Virusvarianten kann zu der Erkrankung COVID-19 führen. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel bzw. Aerosole, die z.B. beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung von infektiösen Personen nicht auszuschließen. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI), der im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG), besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird. Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Auch Ansteckungen durch asymptomatische Personen, die zwar infiziert und infektiös waren, aber selbst nicht erkrankten, sind insbesondere bei geimpften Personen und Kindern zu beobachten..

Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich machen und im schlimmsten Fall zum Tod führen können, steigt zwar mit zunehmendem Alter und dem Vorliegen von Vorerkrankungen. Schwere und auch tödliche Verläufe können aber auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jüngeren Patienten auftreten. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich gegenwärtig noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitwirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. notwendige Behandlung (etwa in Folge einer Langzeitbeatmung)

treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Beschwerden aufweisen können.

Dem wöchentlichen Lagebericht des RKI vom 06.01.2022 ist zu entnehmen, dass sich der in der 52. Kalenderwoche (KW) zuletzt abnehmende Trend der wöchentlichen Fallzahlen nicht fortsetzt. Der hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung bleibt auch in der 52. KW bestehen, insbesondere bei den 15-64-Jährigen. Menschen in höheren Altersgruppen und Menschen mit vorbestehenden Erkrankungen, die das Immunsystem schwächen, sind am stärksten von schweren Krankheitsverläufen betroffen. Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt bereits bei den ab 50-Jährigen gegenüber jüngeren Erwachsenen deutlich an. Die mit Abstand höchste Hospitalisierungsinzidenz weisen über 80-Jährige auf. Die durch eine Adjustierung für den Meldeverzug (Nowcast-Verfahren) geschätzten Werte der Hospitalisierungsinzidenz bewegen sich weiterhin auf hohem Niveau und zeigen nach einer Stagnation aktuell ebenfalls einen leicht ansteigenden Trend. Die Belastung der Intensivstationen ist durch die Vielzahl schwer an COVID-19 erkrankter Personen weiterhin hoch. In der 52. KW wurde in Deutschland immer noch der überwiegende Anteil der Infektionen durch die Deltavariante (B.1.617.2) verursacht. Allerdings steigt die Zahl und der Anteil der Fälle mit Infektion durch die besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) Omikron in den letzten Wochen sehr rasch an und Omikron wird in Kürze auch in Hessen die dominante Variante von Sars-CoV-2 sein.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch ist mit einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle zu rechnen und es kann zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche, insbesondere der kritischen Infrastruktur, kommen. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. Die aktuelle Version des Lageberichts findet sich unter [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Aktuelle Situationsberichte, Wochenberichte, Übersicht zu Omikron-Fällen und COVID-19-Trends im Überblick](#)

Als bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die zu erwartende Anzahl von Reiserückkehrenden aus dem Winter-/Weihnachtsurlaub und die anstehende Wiederaufnahme des Schul- und Kita-Betriebs. Da die Therapie schwerer Krankheitsverläufe komplex ist (erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen) und eine ausreichend hohe Durchimpfungsrate – bezogen auf alle Altersgruppen in der Bevölkerung – noch nicht erreicht wurde, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Auch in Hessen ist in den vergangenen Wochen erneut ein kontinuierlicher Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen. Landesweit liegt der Inzidenzwert bei 417,6 (Stand: 12.01.2022). Die Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten steigt derzeit an. Mit Stand vom 11.01.2022 werden 243 COVID-19 Patientinnen und -Patienten in Hessen intensivmedizinisch betreut (Hospitalisierungsrate bei 3,18.). Im Versorgungsgebiet Darmstadt, zu dem der Kreis Groß-Gerau zählt, lagen am 11.01.22 55 Patienten mit Covid-19 auf den Intensivstationen, dort gab es nur noch 8 freie Betten (Stand 11.01.) Den Hauptanteil der an SARS-CoV-2 Erkrankten, die intensivmedizinisch behandelt werden müssen, bilden die 60 bis 70-Jährigen mit 29%, gefolgt von den 70 bis 80-Jährigen mit 22%. Etwa zwei Drittel von diesen Patienten sind nicht geimpft.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 IfSG die Coronaschutzverordnung – CoSchuV vom 24. November 2021 erlassen (derzeit in der Fassung der am 13. Januar 2022 in Kraft tretenden Änderungen) und darin u.a. besondere regionale Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 geregelt. Nach § 27 Abs. 1 CoSchuV gelten bei einem Überschreiten der Inzidenzwerte von 350 an drei aufeinanderfolgenden Tagen verschiedenste Maßnahmen, von denen die Orte, an denen ein Alkoholverbot (Nr. 1) und eine Maskenpflicht (Nr. 2) besteht, durch die örtlich zuständigen Behörden bestimmt werden. Die weitergehenden Maßnahmen ergeben sich direkt aus der CoSchuV. Die Anwendung der sich aus Abs. 1 ergebenden Maßnahmen endet nach einer Unterschreitung der Inzidenz von 350 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen. Gemäß § 27 Abs. 3 CoSchuV gibt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration auf seiner Homepage die jeweiligen Tage bekannt, ab dem nach Abs. 1 für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt die Maßnahmen gelten und ab wann diese wiederum enden ([Tagesaktuelle Zahlen | soziales.hessen.de](https://www.soziales.hessen.de)).

Die danach einzustellenden Werte für den Landkreis Groß-Gerau lauten wie folgt: Der 7-Tage-Inzidenzwert lag am 11. Januar 2022 bei 356,8 und hat damit den kritischen Wert von 350 überschritten. Eine weitere Überschreitung an den darauffolgenden Tagen wurde am 12. Januar 2022 (389,0) und am 13. Januar 2022 (464,1) festgestellt.

Der Landkreis Groß-Gerau sieht sich dementsprechend veranlasst, die genannten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, um so einer weiteren Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. tödlicher Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken.

### **Zu den Maßnahmen im Einzelnen:**

#### Alkoholverbot:

Mit dem Genuss von alkoholischen Getränken geht typischerweise in gewissem Maße eine Enthemmung und ein Kontrollverlust einher. Zudem befördert der Genuss von alkoholischen Getränken das Bedürfnis nach geselligem Zusammensein. Die enthemmende Wirkung des Alkohols ist somit dazu geeignet, die an sich ungewohnte Pflicht, zu anderen Personen den infektiologisch erforderlichen Mindestabstand einzuhalten, ggf. eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen sowie die pandemiebedingten Hygieneregeln zu beachten, zu vernachlässigen. Hinzu kommt, dass der Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu Verhaltensweisen wie Schreien oder lautem Reden im Rahmen einer Ansammlung führen kann, die infektiologisch mit einem erheblich gesteigerten Ansteckungsrisiko einhergehen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 12.09.2020 – OVG 11 S 81.20). Infolgedessen laufen selbst nicht alkoholisierte oder disziplinierte Personen, die sich auf den bezeichneten Flächen aufhalten oder diese passieren, das Risiko eines infektiologisch relevanten Nahkontakts. Es besteht daher die Gefahr einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2. Dieses Risiko besteht besonders auf publikumsträchtigen Örtlichkeiten, die von zahlreichen Menschen frequentiert werden und / oder auf denen Menschen nach den Erfahrungen der Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Kommunen gerne verweilen oder gar nicht zuletzt zum gemeinsamen Alkoholenuss zusammenkommen. Dadurch steigt das Risiko, dass die erforderlichen Kontaktbeschränkungen ebenso wie die Mindestabstands- und allgemeinen Hygieneregeln nicht mehr eingehalten werden und sich Menschen infizieren.

#### Maskenpflicht:

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem

Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist generell geeignet, z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen auftretende infektiöse Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung einer anderen Person zu verringern. Diese Wirkung von Mund-Nasen-Bedeckungen einschließlich der sog. Alltagsmasken ist mittlerweile auch in Studien belegt.

Die Maskenpflicht wird aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf den Zeitraum zwischen 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr begrenzt, zumal eine Frequentierung des Geltungsbereichs wegen stark eingeschränkter Angebote des Einzelhandels- und Gaststättengewerbes untergeordnet erscheint.

Die in der Anordnung unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Straßen und Plätze sowie Fußgängerzonen und Einkaufszentren stellen ein Gebiet dar, das von zahlreiche Personen frequentiert wird. Es handelt sich insbesondere auch um solche Orte, an denen die örtliche Ordnungsbehörde regelmäßig kleinere Gruppen oder größere Menschenansammlungen feststellen, die in der Öffentlichkeit Alkohol konsumieren, so dass diese Flächen und Plätze ebenfalls als publikumsträchtig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV zu gelten haben und mit dem Alkoholkonsumverbot zu belegen sind.

Der Landkreis Groß-Gerau hat hierzu die kreisangehörigen Städte und Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörden gebeten, entsprechende Orte zu benennen. Diese Orte sind Gegenstand der vorliegenden Verfügung. Der Kreis Groß-Gerau hat keine Veranlassung, von diesen Meldungen abweichende Orte festzulegen, da die örtlichen Ordnungsbehörden am besten einschätzen können, welche Orte von § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 CoSchuV erfasst sein sollten.

Die Entscheidung über die vorstehenden Maßnahmen erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßem Ermessen. Sie wird aufgrund der nach wie vor nicht entspannten und sich zudem wieder verschärfenden Infektionslage unter Abwägung der betroffenen Interessen ergriffen. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird im Übrigen durch die Befristung der Maßnahmen bis zum 11.02.2022 und die damit einhergehende zeitnahe und fortlaufende Evaluierung Rechnung getragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

**Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag

enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise:**

Eine Anfechtungsklage gegen die Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit der Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

(Thomas Will)